
TOP 8:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Drucksache: 494/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz wird das Europawahlgesetz insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- a) Nach dem Vertrag von Lissabon erhält kein Mitgliedstaat mehr als 96 Abgeordnete im Europäischen Parlament. Damit sind in Deutschland nicht mehr wie bisher 99 Abgeordnete zu wählen. Das Gesetz sieht daher eine entsprechende Anpassung der Zahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments vor.
- b) Mit Urteil vom 9. November 2011 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Fünf-Prozent-Klausel bei der Europawahl nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig ist. Mit der nunmehr beschlossenen Drei-Prozent-Sperrklausel soll dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bei gleichzeitiger Wahrung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments Rechnung getragen werden. Das Europäische Parlament braucht nach eigener Einschätzung aufgrund des mit dem Vertrag von Lissabon geänderten Wahlverfahrens der Europäischen Kommission und der sich demzufolge ändernden Verhältnisse zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission eine angemessene Mindestschwelle für die Sitzzuteilung. Sie soll der Wahrung der Stabilität der Legislativverfahren in der EU und dem reibungslosen Funktionieren ihrer Exekutive dienen.
- c) Durch das Gesetz werden entsprechend dem in das Bundeswahlgesetz aufgenommenen verbesserten Rechtsschutz in Wahlsachen z. B. für Vereinigungen die Möglichkeit der Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eröffnet, wenn der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlender Parteieigenschaft oder Eigenschaft als sonstige politische Vereinigung zurückweist. In diesem Zusammenhang wird aus Gründen der Vereinfachung künftig die Zulassung der von den Parteien eingereichten Listen für ein Land auch durch den Bundeswahlausschuss erfolgen, der bisher schon für die Zulassung der "Bundeslisten" zuständig war. Darüber hinaus wird auch bei der Europawahl die Verletzung subjektiver Rechte bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Wahlprüfung des Bundestages

einbezogen. Schließlich wird die Berechtigung zur Einreichung einer Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nicht mehr von der Unterstützung von 100 Wahlberechtigten abhängig gemacht.

- d) Um für die Verfahren zur Gewährleistung des zusätzlichen Rechtsschutzes, der Mängelbeseitigung für alle Wahlvorschläge und des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten hinreichend Zeit zu haben, wurden die im Europawahlgesetz enthaltenen maßgeblichen Fristen entsprechend angepasst.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz wurde durch die Fraktionen der CDU/CSU, der FDP, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 mit einer Änderung, im Übrigen unverändert beschlossen. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss durch die neu eröffnete Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nur dann angefochten werden kann, wenn das Wahlvorschlagsrecht der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung verneint wurde. Soweit der Wahlvorschlag wegen anderer Gründe zurückgewiesen worden ist, ist die Beschwerde zum Bundeswahlausschuss statthaft.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.